

Satzung des Zweckverbandes Green Trails

in der Fassung vom 17.04.2026,

in Kraft getreten am 01.09.2022

Präambel

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist geprägt von einem hohen Erholungs- und Freizeitwert. Das vorhandene Potenzial geht dabei weit über die vorhandenen Strukturen hinaus. Um dieses Potenzial weiter zu entwickeln und den Landkreis Waldeck-Frankenberg mit seinen Kommunen an die Spitze des Tourismus zu führen und zu etablieren, übernehmen die Kommunen sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg mit dieser Satzung zum Aufbau der Green Trails Verantwortung für die Region.

Mit der Green Trails soll eines der größten zusammenhängenden Trailnetze Europas geschaffen werden. Hierbei werden, abhängig von den zur Verfügung stehenden Flächen, mehrere selbstständige Trailparks attraktiv mit Verbindungswegen miteinander verbunden. Ziel ist es, nicht nur ein Wegenetz als Rundstrecke, sondern einen gemeindeübergreifenden Verbund mit guter Erreichbarkeit für die beteiligten Kommunen zu schaffen, so dass im Ergebnis eine Gesamtstreckenlänge von bis zu 400 Kilometern mit einem möglichst hohen Trailanteil und einer einheitlichen Beschilderung entstehen kann. Trails im Sinne dieses Projektes sind zum einen vorhandene, naturbelassene und zum anderen auch künstlich angelegte Fahrtstrecken. Die Wege sollen ca. 1 m breit sein und in die Natur und in das Gelände integriert werden. Sie bestehen aus leichten Fahrtstrecken, aus Kurvenelementen und aus verschiedenen Hindernisstrecken (Brücken, Steine, Hügel, Wurzeln usw.).

Der Streckenverlauf erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der am Zweckverband beteiligten Kommunen.

Die Beteiligten vereinbaren die nachstehende Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes Green Trails.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Kommunen Bad Arolsen, Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Hatzfeld (Eder), Korbach, Lichtenfels, Twistetal, Vöhl, Volkmarsen, Waldeck und Willingen (Upland) sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg bilden einen Zweckverband aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 S. 307) in der Fassung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416).
- (2) Dem Zweckverband können weitere Gebietskörperschaften beitreten.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen Green Trails. Er hat seinen Sitz in 34497 Korbach.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der am Zweckverband beteiligten Kommunen.

§ 2

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe mit den im Verbandsgebiet im Tourismus tätigen Institutionen zusammenzuarbeiten, insbesondere

- a) einen großräumigen Mountainbike-Trail im Verbandgebiet zu entwickeln und zu betreiben,
- b) mit dem größten zusammenhängenden Trailnetz Europas ein touristisches Alleinstellungsmerkmal zu schaffen
- c) für eine einheitliche Präsentation sowie für die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing, Sponsoring und die Vermarktung der Green Trails Sorge zu tragen.

§ 3

Grundstücke

- (1) Der genaue Streckenverlauf der Green Trails wird in der Planungsphase ermittelt und mit allen Beteiligten abgestimmt.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die zum Bau und Betrieb der Green Trails notwendigen Grundstücksflächen aus dem Gebiet der Gebietskörperschaft, die in deren Eigentum stehen oder an denen sie entsprechende Nutzungsrechte besitzen, dem Zweckverband zur Erfüllung seiner satzungsmäßig festgelegten Aufgaben nach Maßgabe des jeweiligen Ortsrechts zur Verfügung zu stellen. Das Eigentum an diesen Flächen wird hiervon nicht berührt.

- (3) Das neu errichtete Anlagevermögen wird beim Zweckverband bilanziert.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzung der Green Trails erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Dem Nutzer wird dies in einer aufzustellenden Nutzungsbedingung klargestellt.
- (2) Der Zweckverband haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die beteiligten Gebietskörperschaften je eine/n Vertreter/in.
- (3) Auf jede Gebietskörperschaft entfällt eine Stimme.
- (4) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.
- (5) Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter/innen weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter/in zu wählen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

- (7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie bis zu zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:
 1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 3. Festsetzung von Umlagen,
 4. Änderungen der Verbandssatzung,
 5. Wahl von Ausschüssen (§ 8),
 6. Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes einschl. des Stellenplanes sowie etwaige Nachträge,
 7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie Entlastung des Vorstandes,
 8. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 9. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 10. Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der im Rahmen des Absatzes 5 anwesenden Mitglieder. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die

Verbandsmitglieder können ihren Vertreter/innen in der Versammlungsversammlung Weisungen erteilen; die Gültigkeit der abgegebenen Stimme bleibt unberührt.

- (4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter/innen:
 - a. Änderung der Verbandssatzung,
 - b. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - c. Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlungsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Versammlungsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Mitglieder der Versammlungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend.

§ 8

Ausschüsse

Die Versammlungsversammlung kann in besonderen Fällen aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Ausschussarbeit entsprechend.

§ 9

Einberufung der Versammlungsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Versammlungsversammlung beruft die Versammlungsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Versammlungsversammlung erfolgt durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher.
- (2) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder bei Vakanz des Amtes erfolgt die Einberufung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Ist auch die Stellvertretung verhindert oder das Amt vakant, obliegt die Einberufung der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher; im Falle deren oder dessen Verhinderung der jeweiligen Stellvertretung.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 leitet die einberufende Person die Sitzung bis zur Wahl einer Sitzungsleitung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (6) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten, wobei in der Einladung auf die Dringlichkeit hinzuweisen ist. Der Aufsichtsbehörde ist der Sitzungstermin mitzuteilen.
- (8) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung dem zustimmen.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in, geleitet. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die/der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Der/dem Vertreter/in der Aufsichtsbehörde ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter/in zu unterzeichnen.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Landrätin/ dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg und 3 Bürgermeistern/innen der dem Verband angehörenden Gebietskörperschaften. Die Bürgermeister/innen werden von der Verbandsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher ist die/der Landrätin/Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können sich durch von Ihnen bestimmte Mitglieder/ Mitgliederinnen des Kreisausschusses bzw. des Magistrats/Gemeindevorstands vertreten lassen.
- (4) Bei Verhinderung wird die/der Verbandsvorsteher/in durch die/den Vertreter/in im Amt vertreten.
- (5) Der Verbandsvorstand kann sich einer Geschäftsführung bedienen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand, vertreten durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher, führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Sie sind an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und Nachträge,
3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
4. Berechnung von Umlagen,
5. Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes,
6. Festlegung der Aufgaben der Betriebsleitung und Erlass einer Dienstordnung.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der im Rahmen des Absatzes 1 anwesenden Mitglieder gefasst. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verbandsvorsteherin / dem

Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen.

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter/in im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter/in im Amt sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.
- (3) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Landkreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, sowie für Erklärungen, die der Geschäftsführer/in im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeiten abgibt.

§ 17

Entsprechende Anwendungen der HGO

- (1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas Anderes bestimmen, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (§ 7 KGG).
- (2) Kostenträger nach § 27 HGO ist der Verband.

§ 18

Personalangelegenheiten

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen. Stellen der Verbandsverwaltung können mit hauptamtlichen Beamten oder Beschäftigten besetzt werden.
- (2) Der Verbandsvorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten.
- (4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 19

Umlagen

- (1) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Die Festsetzung der Umlage obliegt der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verbandssatzung.
- (2) Der Landkreis trägt 43,23 % und die übrigen Mitglieder 56,77 % der Verbandsumlage.
- (3) Der 56,77 %-ige Anteil der Verbandsumlage der übrigen Mitglieder wird zu
 - a. 25 % nach der Gesamteinwohnerzahl der jeweiligen Kommune im Verhältnis zur Zahl der Einwohner aller verbandsangehörigen Städte und Gemeinden,
 - b. weitere 25 % nach den Übernachtungszahlen der jeweilige Kommune im Verhältnis zur Gesamtübernachtungszahl aller verbandsangehörigen Städte und Gemeinden bemessen und die übrigen
 - c. 50 % des Umlageanteils tragen alle übrigen Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.
- (4) Für die Umlageberechnung nach dem Buchstaben a sind die amtlichen Einwohnerzahlen des Hess. Statistischen Landesamtes mit Stand 31. Dezember 2019 und für den Buchstaben b die amtlichen Übernachtungszahlen des Hess. Statistischen Landesamtes mit Stand 31. Dezember 2018 maßgeblich.

§ 20

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes sinngemäß.
- (2) Der Zweckverband Green Trails führt seine Haushaltswirtschaft gem. § 92 (3) HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

- (3) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Internet unter der Internetseite www.landkreis-waldeck-frankenber.de veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Datum des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Sofern eine Veröffentlichung im Internet im vollen Umfange nicht möglich ist, z. B. bei Auslegung von Zeichnungen und Plänen, können diese in Abweichung vom Grundsatz in Absatz 1 durch Offenlegung auf die Dauer von zwei Wochen bekannt gemacht werden; in diesem Falle erfolgt die Offenlegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Absatz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
- (4) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

§ 22

Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes gehen etwaige in dem Green Trails-Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude auf die Gemeinden über, auf deren Fläche sie sich befinden. Dieses Grundvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (2) Notarielle Kosten und ggf. anfallende Steuern gehen zu Lasten der Kommune, die im Zuge der Verbandsauflösung Eigentum an Grundstücken und Gebäuden erlangt.
- (3) Das verbleibende Vermögen wird nach Abzug aller bestehenden Verbindlichkeiten auf die Kommunen anteilig der jährlichen Umlageleistung im Jahr vor der Verbandsauflösung verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens

treffen. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung.

§ 23

Aufnahme eines Mitglieds

- (1) Über die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe b dieser Satzung. Der Beitritt bedarf vorab der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das neue Verbandsmitglied hat sich mit einem einmaligen Betrag an den Kosten, je nach Projektfortschritt, zu beteiligen. Die Höhe des Betrages beschließt die Verbandsversammlung.

§ 24

Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist frühestens zum 31. Dezember des auf die schriftliche Austrittserklärung folgenden Jahres möglich. Bis dahin hat es seiner Umlageverpflichtung zu genügen.
- (2) Das Vermögen des Zweckverbands verbleibt trotz Ausscheidens eines Mitglieds im Zweckverband; das gilt auch für bebaute und unbebaute Grundstücke, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Körperschaft gelegen sind. Das Vermögen des Zweckverbandes wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes nicht verringert oder tangiert.
- (3) Sollte im letzten Jahr der Mitgliedschaft der ausscheidenden Kommune ein Überschuss des Giro-/Sparguthabens erwirtschaftet werden, erhält die ausscheidende Kommune den Teil dieses (unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende zu leistenden Zahlungen und Verbindlichkeiten) Zugewinns, die anteilig seiner jährlichen Umlageleistung entspricht. Grundstücke, Gebäude oder sonstige Wertgegenstände, die in dem Bezugszeitraum angeschafft oder saniert wurden, werden bei der Berechnung des Zugewinns und somit des Erstattungsbetrages für das in Rede stehende Jahr nicht berücksichtigt. Für die Vorjahre bestehen grundsätzlich keine Erstattungsansprüche.

Über Details entscheidet der Vorstandsvorstand in seiner Besetzung vor dem Ausscheiden eines Mitglieds.

§ 25

Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Korbach, den 17.04.2026

Für den Landkreis Waldeck-Frankenberg


Jürgen van der Horst
Landrat


Karl-Friedrich Frese
Erster Kreisbeigeordneter

Für die Städte und Gemeinden

Stadt Bad Arolsen


Bürgermeister


Erster Stadtrat

Stadt Bad Wildungen


Bürgermeister


Erster Stadträtin

Stadt Battenberg (Eder)


Bürgermeister


Erster Stadtrat

Gemeinde Diemelsee


Bürgermeister

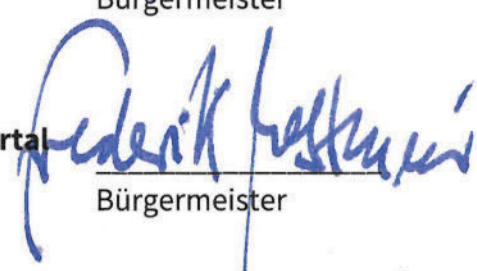

Erster Beigeordneter

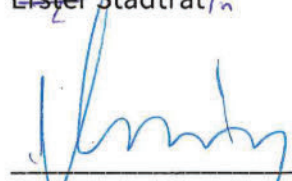
Stadt Diemelstadt


Bürgermeister


Erster Stadtratⁱⁿ

Gemeinde Edertal


Bürgermeister


Erster Beigeordneter

Stadt Hatzfeld (Eder)


Bürgermeister


Erster Stadtrat

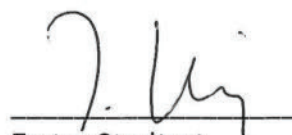
Stadt Korbach


Bürgermeister

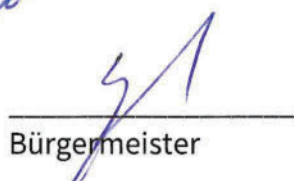

Erster Stadtrat

Stadt Lichtenfels


Bürgermeister


Erster Stadtrat

Gemeinde Twistetal


Bürgermeister


Erster Beigeordneter

Gemeinde Vöhl


Bürgermeister


Erster Beigeordneter

Stadt Volkmarsen


Bürgermeister

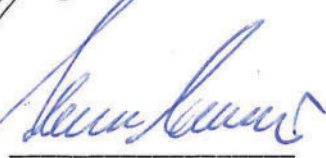

Erster Stadtrat

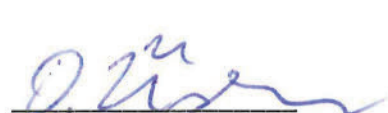
Stadt Waldeck


Bürgermeister


Erster Stadtrat

**Gemeinde Willingen
(Upland)**


Bürgermeister


Beigeordneter

Huthwelker, Yasmine

Von: Philip.Schulze@rpks.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2026 11:34
An: info@greentrails.de
Betreff: WG: Zweckverband Green Trails Satzungsänderung § 2, § 7 und § 9

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Philip Schulze

Dezernat
Kommunalaufsicht



HESSEN

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2146
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Philip.Schulze@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Schulze, Philip (RPKS)
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2026 11:33
An: 'Huthwelker, Yasmine' <Yasmine.Huthwelker@lkwafkb.de>
Betreff: AW: Zweckverband Green Trails Satzungsänderung § 2, § 7 und § 9

Sehr geehrte Frau Huthwelker,

die vorgelegte Satzung beinhaltet in ihren Änderungen keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Den Hinweisen aus meiner E-Mail vom 24.02.2026 wurde nachgekommen.

Insofern bestehen keine grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Philip Schulze

Dezernat
Kommunalaufsicht



HESSEN

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2146

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Philip.Schulze@rpks.hessen.de

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

Von: Huthwelker, Yasmine <Yasmine.Huthwelker@lkwafkb.de>

Gesendet: Freitag, 2. Oktober 2026 11:10

An: Schulze, Philip (RPKS) <Philip.Schulze@rpks.hessen.de>

Cc: Hofmann, Stephanie <Stephanie.Hofmann@lkwafkb.de>; Hölzinger, Stefanie <Stefanie.Hoelzinger@lkwafkb.de>;

Lahme, Marius <Marius.Lahme@lkwafkb.de>; Schäfer, Matthias <Matthias.Schaefer@lkwafkb.de>; Tischler,

Alexander <Alexander.Tischler@lkwafkb.de>

Betreff: Zweckverband Green Trails Satzungsänderung § 2, § 7 und § 9

Sehr geehrter Herr Schulze,

im Anhang übersenden wir Ihnen die von den Mitgliedskommunen unterschriebene Satzung des Zweckverbandes Green Trails mit den Änderungen in den § 2, 7 und 9 mit der Bitte um Bestätigung.

Die vorgenommenen Änderungen haben wir mit Ihnen im Ende Februar/ Anfang März 2026 per E-Mail vorab besprochen sowie Ihre Vorschläge eingearbeitet.

Die Verbandsversammlung hat anschließend in Ihrer Sitzung am 5. März 2026 die Änderungen einstimmig beschlossen (Protokoll der Sitzung anbei).

Sollten Sie die Satzung sowie das Protokoll in ausgedruckter Form benötigen, melden Sie sich gerne.
Ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüße,
im Auftrag

Yasmine Huthwelker



Zweckverband Green Trails
Südring 2 | 34497 Korbach | Germany
www.greentrails.de

Tel.: +49 5631 954-1815 | E-Mail: yasmine.huthwelker@lkwafkb.de

